

005 K 030/22



AMTSGERICHT GELSENKIRCHEN

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung solle am

Freitag, 02. Februar 2024, 09:00 Uhr,
im Amtsgericht Gelsenkirchen, Bochumer Str. 79, 45886 Gelsenkirchen,
Bauteil A, 2. Obergeschoss, Saal 212

das im Grundbuch von Horst Blatt 2148 eingetragene Wohnungseigentum

Grundbuchbezeichnung:

BV lfd. Nr. 1:

82/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Horst, Flur 6, Flurstück 205, Schloßstr. 29, Gebäude- und Freifläche, Wohnen,

363 qm

Gemarkung Horst, Flur 6, Flurstück 206, Schloßstr. 29, Gebäude- und Freifläche, Wohnen

591 qm

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit der Nummer 5 bezeichneten Wohnung im II. Obergeschoß mit Kellerraum

Dem Wohnungseigentümer in Horst Blatt 2147 ist das Sondernutzungsrecht an der in der Bezug genommenen Eintragungsbewilligung näher bezeichneten Fläche (Dachterrasse) eingeräumt.

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um eine ca. 68 qm große Wohnung (3 Zimmer, Küche, Flur, Bad, Kellerraum) die sich im 2.OG links des Wohn- und Geschäftshauses Schloßstr. 29, als Teil der WEG-Anlage Schloßstraße 29 (insgesamt 7 Wohneinheiten und 1 Gewerbeeinheit) in 45899 Gelsenkirchen-Horst befindet (IV-geschossig mit nicht ausgebautem DG und einem II-geschossigen Anbau). Die Wohnung war zur Zeit der Gutachtenerstellung vermietet. Baujahr: 1955. Es bestehen Altmerkmale und Schäden bzw. Instandhaltungsstau am Gemeinschafts- und Sondereigentum. Die Einsichtnahme in das vollständige Gutachten wird angeraten.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 30.03.2022 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 39.000,00 € (neununddreißigtausend Euro) festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Gelsenkirchen, 22.11.2023